 Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 20 Ausgegeben Danzig, den 23. Juni 1926

48 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Luftverkehrsgesetz
Vom 9. 6. 1926.

Erster Abschnitt.
Luftverkehr.

A. Luftfahrzeuge und Luftfahrer.

§ 1.

Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist frei, soweit sie nicht durch dieses Gesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Anordnungen beschränkt ist.

Luftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind Luftschiffe, Flugzeuge, Ballone, Drachen und ähnliche für eine Bewegung im Luftraum bestimmte Geräte.

§ 2.

Luftfahrzeuge dürfen, soweit nicht zwischenstaatliche Verträge ein anderes bestimmen, in der Freien Stadt Danzig nur verkehren, wenn sie in das Verzeichnis der Danziger Luftfahrzeuge (Luftfahrzeugrolle) eingetragen sind.

Die Eintragung kann nur erfolgen, wenn das Luftfahrzeug zugelassen ist und im ausschließlichen Eigentum von Danziger Staatsangehörigen steht. Ihnen werden gleichgeachtet offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Danziger Staatsangehörige sind; andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Inlande ihren Sitz haben; Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Danziger Staatsangehörige sind.

Eingetragene Luftfahrzeuge haben ein Danziger Hoheitszeichen zu führen. Form und Art der Führung bestimmt der Senat.

Die Eintragung ist zu löschen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen.

§ 3.

Luftfahrzeuge dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie zugelassen sind.

Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn das Luftfahrzeug den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügt.

Die Zulassung wird durch einen Zulassungsschein nachgewiesen. Sie ist zurückzuziehen, wenn ein Luftfahrzeug den Anforderungen der Verkehrssicherheit nicht mehr genügt; der Zulassungsschein ist in diesem Falle einzuziehen.

§ 4.

Wer bestimmungsgemäß ein Luftfahrzeug führt oder bedient (Luftfahrer), bedarf der Erlaubnis. Der Nachweis der Erlaubnis ist durch eine Bescheinigung (Luffahrerschein) zu erbringen.

Bei Übungs- und Prüfungsfahrten in Begleitung von Lehrern gelten die Lehrer als diejenigen, die das Luftfahrzeug führen oder bedienen.

Der Luftfahrerschein kann erteilt werden, wenn der Bewerber seine Befähigung nachgewiesen, das 21. und, wenn es sich um Führer von Luftschiffen handelt, das 25. Lebensjahr vollendet hat und ferner keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber zur Führung oder Bedienung eines Luftfahrzeuges ungeeignet erscheinen lassen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 7. 1926).

Mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann auch Bewerbern, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, die Erlaubnis erteilt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Die Erlaubnis ist zu entziehen, wenn sich Tatsachen dafür ergeben, daß der Inhaber zur Führung oder Bedienung eines Luftfahrzeuges ungeeignet ist; der Luftfahrerschein ist in diesem Falle einzuziehen.

§ 5.

§ 2, Absatz 1, § 3, Absatz 1 und § 4, Absatz 1 gelten nicht innerhalb eines Flughafens, wenn nur zum Betriebe des Luftfahrzeuges bestimmte Personen beteiligt sind. Weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 2, Absatz 1, des § 3, Absatz 1 und des § 4, Absatz 1 kann der Senat zulassen.

§ 6.

Wer gewerbsmäßig Personen zu Luftfahrern ausbilden will, bedarf der Genehmigung.

Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Bewerber seine Befähigung durch eine Prüfung nachgewiesen hat und keine Tatsachen dafür vorliegen, daß er für den Lehrbetrieb sonst ungeeignet ist.

Die Genehmigung ist zurückzuziehen, wenn sich Tatsachen dafür ergeben, daß der Lehrbetrieb unzuverlässig ist.

B. Flughäfen.

§ 7.

Flughäfen dürfen nur mit Genehmigung des Senats beibehalten oder angelegt werden.

Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn keine Tatsachen dafür vorliegen, daß der Flughafen oder der in Aussicht genommene Platz ungeeignet ist, oder dafür, daß der Betrieb unzuverlässig geführt werden wird; ergeben sich später solche Tatsachen, so ist die Genehmigung zurückzuziehen.

§ 8.

Als Flughafen gilt auch die festgesetzte Flughafenzone.

§ 9.

Die zur Einrichtung von Polizeiflugwachen in Flughäfen erforderlichen Räumlichkeiten hat der Unternehmer unentgeltlich bereitzustellen und zu unterhalten.

§ 10.

Die Vorschriften des § 26 der Gewerbeordnung gelten für Flughäfen entsprechend. Dies gilt auch dann, wenn der Flughafen nicht gewerblichen, sondern öffentlichen Zwecken dient.

C. Luftfahrtunternehmen und Veranstaltungen.

§ 11.

Unternehmen, die gewerbsmäßig Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge befördern (Luftfahrtunternehmen), und öffentliche Veranstaltungen im Dienste des Wettbewerbes oder der Schaulust, woran Luftschiffe, Flugzeuge oder Ballone beteiligt sind (Luftfahrtveranstaltungen), bedürfen der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein Bedürfnis besteht und keine Tatsachen dafür vorliegen, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden kann; ergeben sich später solche Tatsachen, so ist die Genehmigung zurückzuziehen.

Luftfahrtunternehmen mit einem flugplanmäßigen öffentlichen Betriebe müssen auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder flugplanmäßigen Luftfahrt Postsendungen gegen angemessene Vergütung befördern. Der Umfang der Verpflichtung bemißt sich nach den Bedürfnissen des Luftfahrtunternehmens und der Postverwaltung. Er ist im Streitfalle vom Senat festzusetzen; das Gleiche gilt für die Höhe der Vergütung.

D. Verkehrsvorschriften.

§ 12.

Luftfahrzeuge dürfen, außer in Notfällen, nur in Flughäfen und außerhalb geschlossener Ortschaften nur auf nicht eingefriedigten Grundstücken oder auf Wasserflächen landen. Für bestimmte Gebiete, Grundstücke oder Wasserflächen kann ein Landungsverbot erlassen werden.

Die Besatzung ist verpflichtet, über die Persönlichkeit des Halters und Führers des Luftfahrzeuges dem Berechtigten Auskunft zu geben. Nach Feststellung der Persönlichkeiten darf der Berechtigte die Weiterfahrt oder die Abbeförderung des Luftfahrzeugs nicht verhindern.

§ 13.

Bestimmte Gebiete können vorübergehend oder dauernd für den Luftverkehr ganz oder unter einer bestimmten Flughöhe gesperrt werden (Luftsperrgebiete).

§ 14.

Luftfahrzeuge dürfen im Luftverkehr Waffen, Schießbedarf, Sprengstoffe, giftige Gase, Brieftauben, Lichtbildgerät und Gerät zur drahtlosen Nachrichtenübermittlung nur mit behördlicher Erlaubnis mitführen.

E. Enteignung.

§ 15.

Bei öffentlichem Bedürfnis können Eigentum und sonstige Rechte an Grundstücken für Zwecke der Luftfahrt durch Enteignung gegen angemessene Entschädigung entzogen oder beschränkt werden, wenn keine Einigung zwischen dem Unternehmer und dem Berechtigten zustandekommt. Die Beschränkung kann auch in der Kennzeichnung von Orten für die Luftfahrt bestehen. Das Verfahren bestimmt sich nach dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.

§ 16.

Die Freie Stadt Danzig kann Luftfahrtunternehmen oder das Eigentum oder das Recht der Ausnutzung von Anlagen, die der Beförderung von Personen oder Gütern mit Luftfahrzeugen dienen, gegen angemessene Entschädigung übernehmen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Nach dem 1. April 1925 getroffene Vereinbarungen oder abgeschlossene Rechtsgeschäfte, durch die das Übernahmerecht der Freien Stadt aufgehoben, beschränkt oder beeinträchtigt wird, sind der Freien Stadt gegenüber unwirksam.

F. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17.

Der Senat erläßt

1. Vorschriften zur Ausführung der §§ 2 bis 15 und des § 29;
2. Vorschriften für das Überfliegen der Grenzen;
3. die sonstigen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlichen Vorschriften über Verkehr und Betrieb von Luftfahrzeugen.

§ 18.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde, durch welche auf Grund des § 2 IV eine Eintragung gelöscht wird oder in den Fällen der §§ 4, 6, 7 und 11 erteilte Genehmigungen zurückgezogen werden, können, unbeschadet der Befugnisse der Behörde zur vorläufigen Durchführung der Maßnahme, im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden.

Gegen die Entscheidung nach § 11 Absatz 3 Satz 3 kann innerhalb zweier Wochen seit Zustellung die im Verwaltungsstreitverfahren zuständige höchste Instanz angerufen werden.

Zweiter Abschnitt.

Haftpflicht.

§ 19.

Wird beim Betrieb eines Luftfahrzeuges durch Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.

Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Daneben bleibt der Halter zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist.

§ 20.

Hat bei Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleich.

§ 21.

Bei Tötung umfaßt der Schadenersatz die Kosten versuchter Heilung sowie den Vermögensnachteil, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder sein Fortkommen erschwert oder seine Bedürfnisse vermehrt waren. Außerdem sind die Kosten der Bestattung dem zu ersetzen, der sie zu tragen verpflichtet ist.

Stand der Getötete zur Zeit des Unfalls zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige ihm soweit Schadenersatz zu leisten, wie der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit des Unfalls erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 22.

Bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit umfaßt der Schadenersatz die Heilungskosten sowie den Vermögensnachteil, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder sein Fortkommen erschwert ist oder seine Bedürfnisse vermehrt sind.

§ 23.

Der Ersatzpflichtige haftet:

1. wenn jemand getötet oder verletzt wird, nur bis zu 30 000 G oder bis zu 2000 G Jahresrente,
2. wenn mehrere durch dasselbe Ereignis getötet oder verletzt werden, unbeschadet der Grenze in Nr. 1 nur bis zu insgesamt 90 000 G oder bis zu insgesamt 6000 G Jahresrente,
3. wenn Sachen beschädigt werden, nur bis zu insgesamt 6000 G.

Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 oder die Entschädigungen, die im Falle des § 21 Absatz 2 mehreren Unterhaltsberechtigten nach Absatz 1 Nr. 1 zu leisten sind, insgesamt die Höchstbeträge in Nr. 2 und 3, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, wie ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrage steht.

§ 24.

Der Schadenersatz für Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, für Erschwerung des Fortkommens oder für Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten und der nach § 21 Absatz 2 einem Dritten zu gewährende Schadenersatz ist für die Zukunft durch Geldrente zu leisten.

§ 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 708 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente gilt entsprechend § 850 Absatz 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente § 850 Absatz 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung.

Bei Verurteilung zu einer Geldrente kann der Berechtigte noch nachträglich Sicherheitsleistung oder Erhöhung einer solchen verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben. Diese Bestimmung gilt bei Schuldtiteln des § 794 Nr. 1, 2 und 5 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 25.

Die Schadenersatzansprüche nach §§ 19 bis 24 verjähren in zwei Jahren, nachdem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren vom Unfall an.

Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis ein Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 26.

Der Ersatzberechtigte verliert die Rechte, die ihm nach diesem Gesetze zustehen, wenn er nicht spätestens drei Monate, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, diesem den Unfall anzeigt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines Umstandes unterblieben ist, den der Ersatzberechtigte nicht zu vertreten hat, oder wenn der Ersatzpflichtige innerhalb der Frist auf andere Weise vom Unfall Kenntnis erhalten hat.

§ 27.

Wird ein Schaden durch mehrere Luftfahrzeuge verursacht, und sind die Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Schadenersatze verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Fahrzeughalter untereinander Pflicht und Umfang des Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, wieweit der Schaden überwiegend von dem einen oder andern verursacht worden ist. Dasselbe gilt, wenn der Schaden einem der Fahrzeughalter entstanden ist, bei der Haftpflicht, die einen anderen von ihnen trifft.

Absatz 1 gilt entsprechend, wenn neben dem Fahrzeughalter ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

§ 28.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften, wonach für den beim Betrieb eines Luftfahrzeugs entstehenden Schaden der Halter oder Benutzer (§ 19 Absatz 2) in weiterem Umfang oder der Führer oder ein anderer haftet.

§ 29.

Zur Sicherung der Schadenersatzforderungen muß der Halter eines Luftfahrzeugs vor der Zulassung (§ 3) sowie der Unternehmer eines Flughafens (§ 7), eines Luftfahrtunternehmens und einer

öffentlichen Flugveranstaltung (§ 11) vor Erteilung der Genehmigung nachweisen, daß er in einer ihm bekannt zu gebenden Höhe eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit geleistet hat. Dies gilt nicht, wenn Halter oder Unternehmer die Freie Stadt Danzig ist.

Die Sicherheit kann zur Befriedigung von Schadenersatzforderungen verwandt werden:

1. wenn das Konkursverfahren über das Vermögen des Hinterlegers eröffnet wird, oder wenn er seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn der Hinterleger sein Unternehmen aufgibt.

Ist die Sicherheit durch Befriedigung von Schadenersatzforderungen verringert oder erschöpft, so ist sie innerhalb eines Monats nach Aufforderung wieder auf den ursprünglichen Betrag zu bringen.

Die Rückgabe der Sicherheit kann erst verlangt werden, wenn das Unternehmen aufgegeben worden ist und seitdem vier Monate verstrichen sind. Der Anspruch beschränkt sich auf den Rest nach Deckung der Schadenersatzforderungen. Schon vor Ablauf der Frist kann die Rückgabe verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß keine Schadenersatzforderungen bestehen.

§ 30.

Für Klagen, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Unfall eingetreten ist.

Dritter Abschnitt.

Strafvorschriften und Schlußbestimmungen.

§ 31.

Wer den zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in diesem Gesetz oder sonst erlassenen Vorschriften über Verkehr und Betrieb von Luftfahrzeugen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 200 G oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 32.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu 12 000 G oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ein Luftfahrzeug führt, das eintragungspflichtig (§ 2), aber nicht oder nicht mehr eingetragen ist;
2. als Halter ein eintragungspflichtiges (§ 2), aber nicht oder nicht mehr eingetragenes Luftfahrzeug durch Dritte gebrauchen läßt;
3. ein Luftfahrzeug führt oder bedient, ohne die Erlaubnis (§ 4) zu haben, oder nachdem sie zurückgezogen ist;
4. als Halter ein Luftfahrzeug durch eine erlaubnispflichtige Person (§ 4) führen oder bedienen läßt, die nicht im Besitze des Luftfahrerscheins ist oder der die Erlaubnis entzogen ist;
5. ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen gewerbsmäßig Personen zu Luftfahrern ausbildet (§ 6), Flughäfen (§ 7) anlegt oder unterhält, Luftfahrtunternehmen (§ 11) betreibt oder Luftfahrtveranstaltungen (§ 11) unternimmt;
6. sich der Verpflichtung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 entzieht.

Wer in den Fällen der Nr. 1 bis 5 fahrlässig handelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 12 000 G oder Haft bestraft.

§ 33.

Wer Menschenleben dadurch gefährdet, daß er vorsätzlich ein Luftfahrzeug beschädigt, zerstört oder sonst unbrauchbar oder unzuverlässig macht oder vorsätzlich die Fahrt eines Luftfahrzeuges durch falsche Zeichen oder sonst stört, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Ist infolge der Handlung eine schwere Körperverletzung (§ 224 des Reichsstrafgesetzbuches) oder der Tod eines Menschen eingetreten, so ist die Strafe Zuchthaus, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

Ist eine dieser Handlungen fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu 12 000 G oder eine dieser Strafen, und wenn infolge der Handlung der Tod eines Menschen eingetreten ist, Gefängnis nicht unter einem Monat.

Danzig, den 9. Juni 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Runge.

49

Verordnung.

Vom 15. 6. 1926.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes vom 4. November 1925 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 40 S. 322) erhält der § 54 (5) der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 folgenden Zusatz:

Bei Feststellung der Zugstärke der Güterzüge ist jeder vierachsige amerikanische Güterwagen mit nur drei Achsen in Rechnung zu stellen.

Danzig, den 15. Juni 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Runge.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.